



**Niedersächsisches
Finanzministerium**

980. Sitzung des Bundesrats am 20. September 2019 ► TOP 25b)

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts
(Grundsteuer-Reformgesetz)
Drucksache 354/19**

Rede des Niedersächsischen Finanzministers Reinhold Hilbers

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 entschieden, dass die bisherigen Vorschriften zur Erhebung der Grundsteuer verfassungswidrig sind. Die Regeln zur Bewertung der Grundstücke und Gebäude sind danach nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, da sie zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führen. Das oberste Gericht hat weiter entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen ist. Vor diesem Hintergrund ist es gut, dass die Bundesregierung - zwar erst Ende Juni 2019, aber gerade noch rechtzeitig - Gesetzentwürfe zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts sowie zur Änderung des Grundgesetzes beschlossen hat.

Um es an dieser Stelle ganz deutlich zu sagen: Wir brauchen für die Grundsteuer ein Bundesgesetz. Daher kann ich im Namen der Niedersächsischen Landesregierung sagen, dass wir es ausdrücklich begrüßen, dass jetzt entsprechende Gesetzentwürfe für eine bundesgesetzliche Reform der Grundsteuer vorliegen. Wir stimmen diesem

Ansatz nachdrücklich zu und werden ihn im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten.

Wir sind uns alle einig: Ziel der Reform ist eine verfassungsfeste und gerechte Neuregelung, bei der das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer insgesamt gleich bleibt und den Kommunen mit fast 15 Mrd. Euro eine der wichtigsten Einnahmequellen sichert. Als konjunkturunabhängige Steuerart gibt sie den Gemeinden darüber hinaus ein erhebliches Maß an Planungssicherheit, das sie für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben benötigen.

Stabil und gesichert ist das Aufkommen auf die Dauer allerdings nur, wenn es uns auch gelingt, die Grundsteuerreform verfassungsfest auszugestalten und auf diese Weise eine mehrere Jahrzehnte währende Debatte mit immer neuen Reformanläufen und politischen Hängepartien zu einem erfolgreichen Ende zu bringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer zwar weiterhin an Werten, auch an Verkehrswerten, festmachen darf, dass er dies aber keineswegs muss. Und: Wenn er es tut, dann konsequent und folgerichtig!

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat einen wertorientierten Ansatz, d.h. der Maßstab für die Grundsteuer ist vom Prinzip her der Verkehrswert des Grund und Bodens sowie der Verkehrswert der Gebäude. Dies ist ein Ansatz, der sich administrativ sehr aufwändig gestaltet.

Meine Damen und Herren,

die Grundsteuerreform soll zu einer möglichst einfachen und gerechten, für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft nachvollziehbaren und für die Verwaltung handhabbaren Grundsteuer führen. Um dies zu erreichen, sehen wir in jedem Fall noch einigen Veränderungsbedarf. Deshalb hat

Niedersachsen gemeinsam mit anderen Ländern Änderungsanträge in den Finanzausschuss eingebracht, deren Hauptanliegen die Vereinfachung ist.

Besonders hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die im Gesetzentwurf vorgesehene und zu weit gehende Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes vom 01.01.2020 auf den 01.01.2022. Richtig wäre eine Verschiebung auf den 01.01.2021. Warum? Ein Hauptfeststellungszeitpunkt am 01.01.2022 beeinträchtigt die administrative Umsetzung der Neuregelung durch die Finanzverwaltungen der Länder und durch die Kommunen in erheblicher Weise. Denn die maßgebenden Bodenrichtwerte vom 01.01.2022 stehen zum geplanten Beginn der Erklärungsannahme ab dem 01. Januar 2022 noch nicht zur Verfügung. Die vom 01.01.2021 dagegen sind in 2022 bekannt. Die Umsetzung würde sich somit vom 01.01. 2022 um etliche Monate verschieben!

Dagegen ist auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände für die Kommunen ein Jahr Vorlauf zwingend erforderlich, um auf Basis der neuen Grundsteuer-Messbescheide die Hebesatzanpassungen zur Wahrung der Aufkommensneutralität vorzunehmen. Die Messbeträge müssen deshalb gleich zu Beginn 2024 bei den Kommunen vorliegen und diese Planung wird gefährdet, wenn die Daten erst im Verlauf des Jahres 2022 eintreffen. Eine Festlegung des Hauptfeststellungszeitpunktes auf den 01.01.2021 dagegen würde diesen Zeitplan sichern, da die Werte von 2021 sogleich zu Beginn der Erklärungsannahme in 2022 zur Verfügung stehen. Das ist unverzichtbar.

Meine Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Komplexität des Bundesmodells ist es sehr zu begrüßen, dass eine Länderöffnungsklausel vorgesehen ist. Niedersachsen wird sorgfältig prüfen, ob und in welcher Form davon Gebrauch gemacht werden kann. Wie ich noch einmal hervorheben möchte, ist innerhalb der Niedersächsischen Landesregierung noch keine Entscheidung über die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel getroffen worden.

Im Hinblick auf die Länder, die eine Abweichung anstreben oder erwägen, ist es allerdings wünschenswert, dass sich mehrere Länder auf eine Abweichungsalternative verständigen. Die Betonung liegt allerdings auf dem Wort „eine“ Alternative. Wir wollen keinen Flickenteppich, sondern einen alternativen Modellansatz mit gegebenenfalls gewissen länderspezifischen Ausgestaltungen.

Im Niedersächsischen Finanzministerium haben wir auf dieser Grundlage das Flächen-Lage-Modell entwickelt. Es setzt auf dem Flächenmodell auf und ergänzt es um den sogenannten Lagefaktor. Dies bewahrt einerseits den großen Vorteil des Flächenmodells: seine Einfachheit und seine leichte praktische Umsetzung, und schafft darüber hinaus mehr Gerechtigkeit.

Meine Damen und Herren,

ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft das Thema „Länderfinanzausgleich“: Weil die Grundsteuerreform weder der Bereicherung noch der Entlastung einzelner Länder im bundesstaatlichen Finanzausgleich dienen soll, ist hierfür eine Regelung erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf besagt in der Neuregelung des § 8 Finanzausgleichsgesetz, dass das Bundesmodell bei der Bestimmung der Finanzkraft der Grundsteuer im bundesstaatlichen Finanzausgleich zwingend zu Grunde zu legen ist – und zwar auch in denjenigen Ländern, die das Bundesmodell gar nicht anwenden, weil sie von der Öffnungsklausel Gebrauch machen. Das darf nicht sein!

Allein für den bundesstaatlichen Finanzausgleich wäre dann eine Schattenrechnung nach Maßgabe des Bundesmodells durchzuführen. Es wäre den Bürgerinnen und Bürgern aber ganz sicher nicht vermittelbar, wenn sie künftig zwei Steuererklärungen abgeben müssten; eine reale, mit der die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ermittelt wird, und eine aufwändige weitere, die ausschließlich für fiktive Berechnungen zur Bestimmung der Finanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich verwendet wird. Das wäre inakzeptabel!

Auf diese Weise würde die Öffnungsklausel indirekt ausgehebelt. Hier muss also bis zur praktischen Umsetzung ab 2025 noch eine angemessene und gerechte Lösung im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs geschaffen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!